

RESOLUTION 56/243 B

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/728/Add.1)¹⁷.

56/243. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

B¹⁸

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 27. Dezember 2001 an den Präsidenten der Generalversammlung¹⁹,

1. *ersucht* den Beitragsausschuss, die in dem Schreiben des Generalsekretärs aufgeworfenen Fragen zu erörtern und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

2. *beschließt*, diese Angelegenheit auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung zu behandeln und dabei die diesbezüglichen Auffassungen des Ausschusses zu berücksichtigen.

RESOLUTION 56/247 B

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/730/Add.1)²⁰.

56/247. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

B²¹

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im

Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht²²,

sowie nach Behandlung der revidierten Ansätze auf Grund der gestärkten Rolle der internen Aufsichtsdienste bei dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreshaushalt 2002-2003²³,

ferner nach Behandlung der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁴,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 56/247 A vom 24. Dezember 2001,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 56/247 A, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

2. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁴ *zu eigen*;

3. *billigt* den Stellenplan für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreshaushalt 2002-2003, wie von dem Beratenden Ausschuss empfohlen, mit der Ausnahme, dass die in Ziffer 36 des Berichts des Beratenden Ausschusses²⁵ beschriebene zusätzliche Gruppe für Verfahrensvorbereitung nicht gebildet wird, und *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuss in dem jährlichen Haushaltsvollzugsbericht über die Wirkung dieser Regelung Bericht zu erstatten;

4. *billigt außerdem* die Mittel in Höhe von 430.300 US-Dollar brutto (312.700 Dollar netto) für die weitere Wahrnehmung der Aufsichtsfunktionen beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien bis zum Ende des Zweijahreszeitraums 2002-2003;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Probleme im Zusammenhang mit der Rechenschaftspflicht, dem Management und der Effizienz beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien anzugehen, und der Generalversammlung über die ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

¹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁸ Damit wird die Resolution 56/243 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/56/49 und A/56/49 (Bd. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 56/243 A.

¹⁹ A/56/767.

²⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²¹ Damit wird die Resolution 56/247 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/56/49 und A/56/49 (Bd. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 56/247 A.

²² A/56/495 und Corr.1 und Add.1.

²³ A/C.5/56/30 und Add.1.

²⁴ A/56/665 und A/56/717; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Fifth Committee*, 43. Sitzung (A/C.5/56/SR.43) und Korrigendum.

²⁵ A/56/665.

6. *bedauert* die Verzögerung bei der Herausgabe des umfassenden Berichts über die Umsetzungsergebnisse der Empfehlungen der Sachverständigengruppe zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und ersucht erneut um die Vorlage des Berichts zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung;

7. *beschließt* für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 eine revidierte Mittelbewilligung für das Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Höhe von insgesamt 248.926.200 Dollar brutto (223.169.800 Dollar netto);

8. *beschließt außerdem*, die Beitragsfestsetzung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung im Rahmen des jährlichen Haushaltsvollzugsberichts zu überprüfen.

RESOLUTION 56/248 B

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/731/Add.1)²⁶.

56/248. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

B²⁷

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind²⁸,

sowie nach Behandlung der revidierten Ansätze auf Grund der gestärkten Rolle der internen Aufsichtsdienste bei

dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreshaushalt 2002-2003²⁹,

ferner nach Behandlung der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 56/248 A vom 24. Dezember 2001,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 56/248 A, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

2. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁰ *zu eigen*;

3. *billigt* den Stellenplan für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2002-2003, wie von dem Beratenden Ausschuss empfohlen;

4. *billigt außerdem* die Mittel in Höhe von 493.300 US-Dollar brutto (398.800 Dollar netto) für die weitere Wahrnehmung der Aufsichtsfunktionen beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda bis zum Ende des Zweijahreszeitraums 2002-2003 ;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Probleme im Zusammenhang mit der Rechenschaftspflicht, dem Management und der Effizienz beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda anzugehen, und der Generalversammlung über die ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

6. *bedauert* die Verzögerung bei der Herausgabe des umfassenden Berichts über die Umsetzungsergebnisse der Empfehlungen der Sachverständigengruppe zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und ersucht erneut um die Vorlage des Berichts zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Bericht über die langfristigen finanziellen Verpflichtungen, die den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Strafvollstreckung voraussichtlich entstehen werden, fertiggestellt wird, damit sich die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung damit befassen kann;

²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁷ Damit wird die Resolution 56/248, in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/56/49 und A/56/49 (Bd. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 56/248 A.

²⁸ A/56/497 und Add.1.

²⁹ A/C.5/56/30 und Add.1.

³⁰ A/56/666 und A/56/717; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Fifth Committee*, 43. Sitzung (A/C.5/56/SR.43) und Korrigendum.